

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tlx 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof**Zahl****(0662) 8042****Datum**

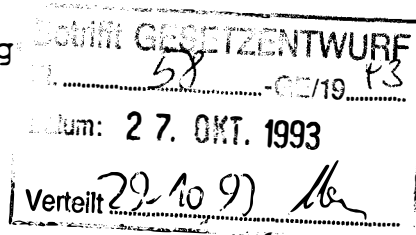
wie umstehend

Nebenstelle 2285**25. 10. 93****Betreff**

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

*Dr. Hueber*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Herfrid Hueber
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Dr. Hueber*

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Chiemseehof**Zahl**

0/1-49/677-1993

(0662) 8042**Datum****Nebenstelle 2869**

22.10.1993

Fr. Mag. Buchsteiner

Betreff

Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. GZ 601.999/32-V/5/93

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Wie bereits in der diesem Gesetzentwurf vorangegangenen Diskussion betont, wird die Lösung der Problematik nur darin gesehen, einen für die gesamte Rechtsordnung einheitlich definierten Begriff zu finden, der eine eindeutige Zuordnung eines Bürgers zu einem Hauptwohnsitz ermöglicht und der als Anknüpfungspunkt für weitere gesetzliche Regelungen dienen kann.

Nun ist vorgeschlagen, im B-VG lediglich im Art. 26 Abs. 2 den Begriff "Hauptwohnsitz" einzuführen und festzulegen, daß der Meldegesetzgeber die Voraussetzungen für das Vorliegen des Hauptwohnsitzes definiert. Gleichzeitig liegt der Entwurf eines Hauptwohnsitzgesetzes vor, mit dem u. a. im Meldegesetz die Definition des Hauptwohnsitzes vorgenommen werden soll.

Zunächst ist festzuhalten, daß die Absicht der Einführung eines Hauptwohnsitzbegriffes dahin, daß eine Person nur einen einzigen solchen haben kann, voll unterstützt wird. Nicht beigespflichtet werden kann aber der gewählten Vorgangsweise. Dies gilt schon in bezug auf den vorgeschlagenen Art. 26 Abs. 2: Wieder ist verfas-

- 2 -

sungsrechtlich nicht abgesichert, daß jemand nur einen einzigen Hauptwohnsitz haben kann. Gerade das ist aber die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens. Es sollte daher der Begriff des Hauptwohnsitzes in das B-VG selbst aufgenommen werden. Verfassungslegistischen Bedenken dagegen ist die Aufnahme etwa des Wachkörperbegriffes in dem Art. 78d Abs. 1 entgegenzuhalten. Aber auch andere Erwägungen sprechen für die Begriffsdefinition im B-VG und gegen eine Verfassungsbestimmung im Meldegesetz: Der Begriff soll für verschiedene Verwaltungsbereiche Relevanz haben, und zwar auch im Verhältnis zwischen den Ländern und Gemeinden. Auch für die BürgerInnen wird ihm besondere Bedeutung zukommen.

Äußerst unbefriedigend und unakzeptabel ist es, wenn im Art. 6 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 B-VG der Begriff "ordentlicher Wohnsitz" beibehalten werden würde. Danach wäre es weiter möglich, daß jemand auf Grund des ordentlichen Wohnsitzes zwar Landesbürger eines Landes wäre, aber seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Land hat. Bisher waren es zwei "gleichrangige" ordentliche Wohnsitze. Es sollte dem Landesverfassungsgesetzgeber obliegen zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen eine Person Landesbürger in einem Land ist. Dies würde der Verfassungsautonomie der Länder entsprechen. In einer Übergangsbestimmung könnte festgelegt werden, daß, solange vom Land keine andere Regelung getroffen wird, Personen mit Hauptwohnsitz die Landesbürgerschaft des betreffenden Landes besitzen. Sinngemäßes gilt für den Art. 117 Abs. 2. Wiederum sollte der Landesverfassungsgesetzgeber bestimmen können, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Personen ohne Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde das Wahlrecht zu den Gemeindevertretungen zukommt.

Abschließend wird auf das Erfordernis einer ausreichend langen Übergangsfrist hingewiesen. 1994 ist ein Wahljahr mit Nationalrats- und im Land Salzburg auch Landtags- und Gemeindevertretungswahlen. Verfassungsrechtliche Neuerungen, die auf das Wahlrecht Auswirkungen haben, dürften erst nach Durchführung dieser

- 3 -

Wahlen in Kraft treten. Weder könnten die notwendigen gesetzlichen Anpassungen getroffen noch die administrativen Maßnahmen gesetzt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u. e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor